

Anlage 2 zur LSRO

## RICHTLINIEN ZUR LANDESSCHIEDSRICHTERORDNUNG

### 1. Ausbildung und Prüfung

- 1.1 Dem LSRA obliegt die Ausbildung und Prüfung bis zur B-Lizenz. Sie erfolgt ausschließlich durch Prüfer mit Prüferlizenz für die entsprechende Lizenzstufe.

### 2. Erwerb der Lizenzen

- 2.1 Für den Erwerb der einzelnen Lizenzstufen bzw. deren Kandidaturen gelten folgende Voraussetzungen:
- a) Jugendlizenz: Alter: Der Jugendschiedsrichter soll mindestens 12 Jahre alt sein; er darf beim Erwerb der Lizenz höchstens 18 Jahre alt sein.  
Erfolgreiche Teilnahme an einem Jugendschiedsrichterlehrgang; die Lizenz darf nur Personen erteilt werden, die am Jugend-Spielbetrieb teilnehmen können.
  - b) D-Lizenz: Mindestalter soll 15 Jahre  
Erfolgreiche Teilnahme an einem D-Lizenz-Lehrgang
  - c) C-Lizenz: Besitz der D-Lizenz  
Nachweis über den Einsatz als 1. und 2. SR sowie als Schreiber in der vom LV geforderten Anzahl  
Erfolgreiche Teilnahme an einem C-Lehrgang
  - d) B-Kandidatur: In der Regel mindestens zweijähriger Besitz der C-Lizenz mit entsprechendem Tätigkeitsnachweis  
Erfolgreiche Teilnahme an einem B-Kandidaten-Lehrgang
  - e) B-Lizenz: Besitz der B-Kandidatur  
Erfolgreiche Teilnahme an einem B-Lehrgang

### 3. Inhalt der Ausbildung und Prüfungen

- 3.1 Jugendschiedsrichter  
Der Jugendschiedsrichterlehrgang vermittelt die für den Jugendspielbetrieb grundlegenden Kenntnisse des Regelwerks und der Ordnungsregelungen. Er besteht aus einem praktischen Teil, der deutlich überwiegen soll, und einem theoretischen Teil.

3.2 D-Lizenz

Der D-Lizenz-Lehrgang vermittelt grundlegende Kenntnisse des Regelwerks und der wichtigen Ordnungen. Der theoretische Teil schließt mit einer schriftlichen Prüfung ab. Im praktischen Teil hat jeder Prüfling als 1. und 2. SR sowie als Schreiber tätig zu sein.

In einem Gespräch sollen die Prüflinge zu typischen Spielsituationen Stellung nehmen. Der Ausbilder soll ihnen weitere Hinweise zur Verbesserung ihrer Spielleitungsfähigkeit geben.

3.3 C-Lizenz

Der C-Lizenz-Lehrgang dient der Vertiefung der Kenntnis der Regeln und ihrer Auslegung sowie dem Erfahrungsaustausch und der Angleichung der Leistungen. Es findet eine schriftliche Prüfung statt.

Anschließend hat der Kandidat mindestens einen Satz als 1. SR und als 2. SR zu absolvieren. Er hat nachzuweisen, dass er zur sicheren Leitung von Spielen unterer Spielklassen imstande ist. Es kann sich eine mündliche Prüfung anschließen.

3.4 B-Kandidatur

Die Ausbildung erstreckt sich auf die Vertiefung der Regelkenntnisse und die Auslegung der Regeln. Sie soll in Form von Diskussionen und praktischen Unterweisungen durchgeführt werden. Dabei werden auch schwierige spieltypische Situationen behandelt. Der Ausbilder soll den Kandidaten weitere Hinweise zur Verbesserung ihrer Spielleitungsfähigkeit geben. Der Lehrgang schließt mit einer schriftlichen Prüfung.

3.5 B-Lizenz

Zum Erwerb der B-Lizenz wird der Kandidat bei mehreren Spielen, Niveau mindestens höchste Spielklasse des LV oder entsprechende Meisterschaftsspiele, beobachtet. Im Gespräch muss der Kandidat bei Fragen über schwierige Spielsituationen schnelle und sichere Entscheidungsfähigkeit beweisen. Der Kandidat hat zwei Jahre Zeit, um die B-Lizenz zu erreichen. Gelingt dieses nicht, erfolgt (wieder) die Einstufung auf Stufe C.

4. **Prüfungen**

Bei allen schriftlichen Prüfungen bis zur Lizenzstufe B sind von den Prüflingen die Prüfungsbögen des DVV zu bearbeiten.

Im Übrigen sollen die schriftlichen Prüfungen hinsichtlich der Schwierigkeit der gestellten Aufgaben der Lizenzstufe angemessen gestaltet sein. Es sollen einheitlich 50 Punkte erreichbar sein. Erreicht der Prüfling mindestens 80 % davon, so hat er die schriftliche Prüfung bestanden. Die Prüfung dauert zum Erwerb

- |    |                                |             |
|----|--------------------------------|-------------|
| a) | der Jugendschiedsrichterlizenz | 45 Minuten, |
| b) | der D-Lizenz                   | 60 Minuten, |
| c) | der C-Lizenz                   | 75 Minuten, |
| d) | der B-Kandidatur               | 90 Minuten. |

## 5. Gebühren

- 5.1. Für jede Lizenzerteilung wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe für die Stufen Jugend bis B vom LSRA festgelegt wird.

| Erwerb der ...     | Lehrgangsg Gebühr (€) | Prüfungsgebühr (€) |
|--------------------|-----------------------|--------------------|
| Jugend – Lizenz    | 10,00                 | 5,00               |
| D – Lizenz         | 10,00                 | 10,00              |
| C – Lizenz         | 12,50                 | 20,00              |
| B(K) – Lizenz      | 15,00                 | 35,00              |
| <b>Fortbildung</b> | 7,50                  | --                 |

- 5.2. Bei Ausstellung einer Zweitschrift wird eine Gebühr von 5,00- € für eine Jug./D-Liz. und von 15,00 € für eine C/B-Liz. fällig.
- 5.3. In den Prüfungsgebühren ist die theoretische und die praktische Prüfung enthalten. Für eine Wiederholungsprüfung (nur praktisch) ist eine zusätzliche Prüfungsgebühr von 20,00 € zu entrichten.

| Erwerb der ...     | theoretische Prüfung | praktische Prüfung | Bemerkung         |
|--------------------|----------------------|--------------------|-------------------|
| Jugend – Lizenz    | ja                   | nein               |                   |
| D – Lizenz         | ja                   | ja                 | Grundtechniken    |
| C – Lizenz         | ja                   | ja, mind. ein Satz | als 1. und 2. SR  |
| B(K) - Lizenz      | ja                   | nein               |                   |
| B – Lizenz         | nein                 | zwei Spiele        | 1x Wiederh. mögl. |
| <b>Fortbildung</b> | ja (Test)            | nein               |                   |

## 6. Ausnahmeregelung

Der LSRA kann begründete Ausnahmefälle nach eingehender Prüfung entscheiden.

## 7. Schlussbestimmung

Diese Richtlinien sind Bestandteil der LSRO und wurden vom Verbandstag am 08.04.2011 in Kraft gesetzt.